

Horst Herrmann, Die Folter, Eine Enzyklopädie des Grauens, Frankfurt/M.: Eichborn 2004, 384 S., ISBN 3-8218-3951-1, 24,90 €.

Das von Horst Herrmann vorgelegte Werk „Die Folter. Eine Enzyklopädie des Grauens“ behandelt in ca. 450 Einträgen die Werkzeuge, Methoden und Folgen für das Opfer der Folter. Die systematisch aufgebauten Artikel sind deswegen so interessant, weil sie durch Querverweise auf andere Foltermethoden und eine – trotz „der unbefriedigenden Quellenlage“ (S. 11) – gut recherchierte historische Beispielsammlung bereichert werden. Die Benutzbarkeit des Buches wird weiter erhöht, indem ein Register diejenigen Begriffe erschließt, die ohne eigenen Eintrag nur schwer zu finden wären. Auch das Literaturverzeichnis, das ca. 160 Titel umfaßt, zeigt repräsentativ die Literatur über den Themenkomplex Folter. Durch eine systematische Auswertung der aktuellen Literatur (insbesondere den Jahresbericht 2001 von *amnesty international*) und Bezüge zum Zeitgeschehen rückt der Autor das Problem der Folter bewußt in die Diskussion über die Menschenrechte (vgl. dazu den Artikel „Folterverbote“, S. 150-154). Dieser seiner Intention folgend fordert Herrmann eine „humane und humanisierende Solidarität mit den Opfern“ ein, um so der Strategie von „Verdrängen, Vergessen, Leugnen, Lügen“ (S. 10) zu begegnen.

In der Einleitung stellt der Verfasser zehn Grundsätze vor, die die Basis seiner Argumentation bilden und folglich auch Einfluß auf die Begriffsbestimmung Folter und der dargestellten Subsumtion bilden. Sein erster und zentraler Grundsatz lautet: „Die Fähigkeit und die erklärte Bereitschaft, zu foltern und hinzurichten, unterscheiden den Menschen von den anderen Lebewesen auf diesem Planeten.“ (S. 12) Von dieser Position aus will Herrmann seine Enzyklopädie verstanden wissen. Stellt man sich nun die Frage nach dem Menschenbild, das hinter einer solchen Aussage steht, ist der Verdacht einer durchweg negativen Sichtweise des Menschen nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Fähigkeit

und Bereitschaft von Menschen, Folter durchzuführen, wird hier implizit nicht nur generalisierend auf die gesamte Spezies Mensch übertragen, sondern auch als inhaltliches und artbegründendes Abgrenzungskriterium gegenüber anderen Lebewesen verwendet. Gerade darin zeigen sich aber die Grenzen dieser Sichtweise auf. Nach diesem Menschenbild ist es – meiner Meinung nach – sehr schwierig, eine Begründung dafür zu finden, warum es dazu kommen konnte, daß überhaupt Folterverbote ausgesprochen werden, wenn sich doch der Mensch gerade durch seine Bereitschaft zur Folter auszeichne. Herrmann wendet hier das theoretisch begründete Verbot von Folter gegen die praktisch nicht durchgesetzte Verwirklichung. Damit hat der Autor aber noch nicht das Entstehen einer notwendigen Einsicht in die Formulierung einer solchen Erkenntnis erklären können. Folglich darf die Fähigkeit, Folter anzuwenden, nicht als *differentia specifica*, sondern nur als *differentia accidentalis* postuliert werden. Eine Möglichkeit der praktischen Verwirklichung des „theoretisch“ formulierten Folterverbots könnte dann aber nach dieser Sichtweise gerade nicht geleistet werden. Wenn der Mensch aber zu einer grundsätzlich ablehnenden Bewertung gerade zur Folter gelangen kann (vgl. die Folterverbote), dann ist das von Herrmann postulierte artbegründende Kriterium der „erklärten Bereitschaft“ zur Folter zumindest fraglich. Das hinter dieser Aussage stehende Menschenbild ist dann deswegen problematisch, weil es Änderungen faktischer Zustände (Praxis der Folter) für die Zukunft geradezu ausschließen würde (Durchsetzung des Folterverbots).

Der zentrale Sachartikel „Folter“ bestimmt den Begriff zutreffend als eine Form willkürlicher physischer bzw. psychischer Gewalt, die in einer bestimmten Absicht (z.B. Geständniserrpressung) von Menschen gegen Menschen eingesetzt wird (S. 120). Problematisch an seiner weiteren Argu-

mentation ist, daß Folter nicht gegenüber den Begriffen der Gewalt und der Strafe (insbesondere der Kriminalstrafe) abgegrenzt wird. Daher subsumiert Herrmann auch die Todesstrafe als Folter (vgl. S. 120). Korrekt ist, daß jede Form der Folter alle Formen der körperlichen, geistigen oder seelischen Gewalt beinhalten kann - falsch aber, daß jede Form der Gewalt dem Begriff der Folter zuzuordnen ist. Auch auf einer formalen Ebene ist die fehlende Präzision der begrifflichen Zuordnung abzulesen: der Enzyklopädie fehlen Sachartikel zur „Gewalt“ und zur „Strafe“, die eine genaue Abgrenzung zum Begriff Folter hätten leisten können. Der so zu *weite* Begriff der Folter verwaltet daher den Begriff der Gewalt in Herrmanns Enzyklopädie mit. Dies zeigt sich darin, daß beispielsweise die (zu bekämpfenden) Gewaltakte gegenüber Frauen mit Folter in *analoger Weise* egalisiert werden. Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Verbrechen Vergewaltigung auch zu Folterzwecken eingesetzt wird, so geschehen z.B. im Bosnienkrieg (1992-1994), um die betroffenen Frauen „psychisch zu zerstören“ (vgl. S. 340). Richtig bestimmt Herrmann die Vergewaltigung als Anwendung von „Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ (S. 336). Aufgrund eines fehlenden Präzisierungskriteriums generalisiert Herrmann jedoch: „Gewaltakte gegen

Frauen kommen der Folter gleich“ (S. 155). Dadurch begibt sich der Autor in die Gefahr, daß das detailliert und kenntnisreich zusammengetragene Werk aufgrund unpräziser Begrifflichkeit des zentralen Terminus „Folter“ alle Formen von Gewalt simplifizierend gleichsetzt. So subsumiert er beispielsweise auch die Strafarbeit unter den Begriff der Folter ohne ein präzises Kriterium anzugeben (S. 314-318). Im Artikel „Schuldturm“ (S. 287-288) wird nur uneigentlich ein Bezug zur Folter geschaffen - hier hätte man eine explizite Argumentation zur Verbindung von Strafe und Folter erwarten müssen.

Insgesamt darf daher in Frage gestellt werden, inwieweit das von Herrmann vorgelegte Buch mit Recht als „Grundlagenwerk“ (vgl. Klappentext) bezeichnet werden kann, wenn gerade grundlegende Abgrenzungen (z. B. Folter - Gewalt) fehlen, die eine präzise und zutreffende Bezeichnung der verschiedenen verabscheuungswürdigen Gewaltakte erst ermöglichen. Die „erklärte Bereitschaft, zu foltern“ als artbegründendes Kriterium für den Menschen ist eine äußerst problematische Behauptung, die ein Menschenbild voraussetzt, das die Vorstellung einer grundsätzlichen Verbesserung i.S.d. Realisierung von Folterverboten suspendiert.

Martin Fabjancic